

BUNDESGERICHTSHOF

IV 22 492/56

BESCHLUSS

in der Entschuldigungssache

Der Frau Frau R [REDACTED] geb. H [REDACTED],
Apartment A [REDACTED], O [REDACTED]/C [REDACTED].

- Prozessvollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwältin [REDACTED] [REDACTED]
und [REDACTED], H [REDACTED] -

gegen

das Land B [REDACTED],
vertreten durch den Senator für Inneres, P [REDACTED] [REDACTED],
P [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Wittenberg, Maas,
Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 18. Januar 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 1. Juli 1966 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen
Kosten der Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen.

U R T E I L

Das Berufungsgericht hat der Klägerin den von ihr
geltend gemachten Anspruch auf Entschädigung wegen der
ihr entstandenen Auswanderungskosten verweigert, weil die
Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 a EStG, die allein
in Betracht kommen könnten, nicht gegeben seien. Das
Berufungsgericht hat, wie die Begründung seines Urteils
zeigt, es als mindestens sehr wahrscheinlich angesehen,
daß die Klägerin, als sie sich aus Wien nach Berlin
begab, von vornherein die Absicht hatte, dort nur
vorübergehend zu bleiben und alsbald nach Columbia
weiterzuwandern. Damit hat es zutreffend verneint, daß
die Klägerin ihren letzten Wohnsitz oder dauernden Aufent-
halt vor der Auswanderung in Berlin und damit in Reichsgebiet *h*

Die Klägerin und somit nicht eine gesetzliche Vertretung für sie spricht, sondern, dass die Voraussetzungen ihres Anspruchs gegeben sind, damit auch die tatsächlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 o. IIIb. Das Gericht hätte also, gegebenenfalls unter Heranziehung des § 176 Abs. 2 IIIb, die Überzeugung gewonnen haben, dass die soeben in Berlin habe bleiben wollen und dieser Ort von vornherein nicht nur eine Zwischenstation auf dem Weg in das Ausland sein sollen. Da das Berufungsgericht diese Überzeugung nicht gewonnen hat, wobei es auf die erheblichen für das Gegenteil sprechenden Tatsachen hinweisen hat, ist die Klägerin berechtigt geblieben. Es ist unter den gegebenen Umständen kein Hauptfehler, dass das Berufungsgericht auch nicht nach § 176 Abs. 2 IIIb die Anspruchsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 o. IIIb als gegeben angesehen hat.



Die Regeln des Anscheinsbeweises sind nicht anwendbar, und das Berufungsgericht hat sie auch nicht angewendet. Durch den Anscheinsbeweis wird der beweispflichtigen Partei die Beweisführung erleichtert; das Berufungsgericht hat aber nicht Tatsachen festgestellt, die für den Vortrag der Klägerin sprechen könnten, sondern gegenteilige. Es unterliegt seiner freien Beweiswürdigung, welche Schlüsse aus diesen Tatsachen in Richtung auf die Absichten der Klägerin zu ziehen sind, die sie hatte, als sie sich nach Berlin begab. Entscheidend ist allein, daß das Berufungsgericht auf Grund des genannten Sachverhalts einen für die Begründung des Wohnsitzes in Berlin erforderlichen Willen der Klägerin nicht feststellen konnte, und daß es auch den für den dauernden Aufenthalt erforderlichen Nachweis, es habe sich nicht nur um einen von vornherein begrenzten Zwischenaufenthalt handeln sollen, nicht als geführt angesehen hat.

dy

29

- 5 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,
§ 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO.

Racke

Wintenberg